

Sicherheitsleitfaden für Messestandbetreiber Ladies only Festival / Euro Dance Festival

Die Arbeiten in unserem Unternehmen sind mit hoher Qualität, sicher und gesundheitsbewusst umzusetzen.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir darum, den Leitfaden sorgfältig durchzulesen und bei Fragen schon im Vorfeld auf den Messeveranstalter zuzukommen.

Alle beschäftigten Mitarbeiter, Mitwirkende, Künstler und Personen, die bei Veranstaltungen und Messen tätig sind, haben sich so umsichtig und verantwortungsvoll zu verhalten, dass das Arbeitsziel ohne Personen- und Sachschäden erreicht wird!

Der Standbetreiber ist verpflichtet, alle durch ihn beauftragten Mitarbeiter und Dienstleister auf die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen (DGUV-Vorschriften, VStättVO) hinzuweisen und entsprechend diesen und entsprechend diesem Sicherheitsleitfaden zu unterweisen.

Alle an der Messe Beschäftigten und Beteiligte haben das Recht und die Pflicht, Probleme, Schwachstellen und Sicherheitsmängel anzusprechen und gemeinsam nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen.

Alle Anweisungen, die sich auf Arbeitssicherheit, Werkschutz oder Umweltbelange beziehen und von den EUROPA-PARK-Verantwortlichen angeordnet werden, sind zu befolgen. Der Europa-Park ist berechtigt den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten sowie der Veranstaltung oder Teilen der Veranstaltung einzustellen, wenn die Richtlinien dieses Sicherheitsleitfadens nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden.

Bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vom 28. April 2004 (VStättVO) und die Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 17 - Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ vom 1. April 1998, sowie die Haus- und Brandschutzordnung des EUROPA-PARK einzuhalten und zu beachten.

Zusätzlich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften stellt der Europa-Park im Folgenden zusätzliche technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen auf, die besonders zu beachten sind:



I. Planen und Anordnung von Aufbauten und Einrichtungen

1. Bei der Anordnung von Aufbauten und Einrichtungen sind die vorgegebenen Flucht- und Rettungswege freizuhalten.
2. Veranstaltungsräume und -flächen, die vom Europa-Park dem Veranstalter überlassen werden müssen im ursprünglichen Zustand übergeben werden. Alle Einbauten, die vom Standbetreiber eingebracht worden sind, müssen wieder entfernt werden.

II. Anlieferung/ Lagerung

1. Anlieferung und vorübergehendes Parken unter Beachtung von Feuerwehrezufahrten und -Stellflächen, Notausgängen und Über- und Unterflurhydranten.
2. Die Parkflächen rund um die Veranstaltungsstätten des Europa-Park sind begrenzt. Deshalb ist die Parkdauer auf das Be- und Entladen zu begrenzen. Parkflächen werden in Absprache mit den Verantwortlichen des Europa-Park und des Messeveranstalters ausgewiesen
3. Achten auf Schritttempo (6 km/h) und StVO im EUROPA-PARK.
4. Benutzen von Flurförderfahrzeugen nur mit gültigem Fahrausweis und Fahrauftrag des EUROPA-PARK.
5. Lagern von Material (z.B. Leergut) im Bereich von Versammlungsstätten und innerhalb dieser in Absprache mit dem Messeveranstalter und dem EUROPA-PARK.



III. Vorbeugender Brandschutz

1. Ausstattungen (z.B. Dekoration, Stoffe, Bodenbeläge) müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Nachweise sind bis 14 Tage vor Messebeginn beim Messeveranstalter einzureichen. (Flammschutzbescheinigung des Herstellers / Bearbeitungsnachweis nach DIN 4102 B1 oder DIN EN 13501-1).
2. Wärmeerzeugende und wärmeentwickelnde Elektrogeräte (z.B. Kochplatte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Transformatoren usw.) sind auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen Unterlagen zu montieren. Abstand zu brennbaren Materialien gemäß zugehöriger Betriebsanleitungen. Ein Betrieb in Lagerräumen ist nicht gestattet.
3. In Versammlungsräumen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.
4. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen mind. 24 Stunden vor Arbeitsbeginn bei der Europa-Park Werkfeuerwehr beantragt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung ausgeführt werden. Es gilt das Merkblatt „Standardsicherheitsmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten“ der Europa-Park Werkfeuerwehr.





IV. Allgemeine Sicherheit/Arbeitssicherheit

1. Freihalten von Flucht-, Rettungs- und Verkehrswegen und Feuerwehrstellflächen, Notausgangstüren sowie sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, (Wand-)Hydranten, Schalttafeln (z.B. Rauchabzug, BMA) etc.) [siehe Flucht- und Rettungspläne]. Gleiches gilt für Verteilerschränke von Elektroanschlüssen oder Lüftungs-/Heizungsgeräten.
2. Vermeiden von Stolperstellen und -gefahren (z.B. beim Bühnenbau und Kabelverlegung).
3. Sicheres Abstellen und Aufstellen von Gegenständen und Geräten (z.B. herunterfallen und umkippen verhindern).
4. Vermeidung von Verletzungsgefahren (die z.B. durch scharfe Kanten, spitze Gegenstände, herausragende Nägel u. Ä. verursacht werden können).
5. Beachtung des Rauchverbots in Versammlungs- und Produktionsstätten und technischen Räumen.
6. Tätigkeiten, die eine besondere Ausbildung oder Unterweisung voraussetzen, dürfen nur von geeignetem Fachpersonal durchgeführt werden. Hierzu zählen z. B. Arbeiten an elektrischen Anlagen, Bedienen von Spezialgeräten, Umgang mit gefährlichen Stoffen.
7. Arbeiten mit und Bedienen von Hubarbeitsbühnen nur mit gültigem Bedienerausweis, Fahrauftrag des EUROPA-PARK und PSA gegen Absturz.
8. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist untersagt.



V. Elektrische Anlagen, technische Betriebsmittel, Kabelverlegung

1. Im Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die VDE-Vorschriften einzuhalten.
2. Ausschließliches Verwenden von zugelassenen und geprüften Betriebsmittel (CE-Zeichen/DGUV V3-Prüfung) und Anlagen. Mehrfachsteckdosen sind zu vermeiden, ein hintereinanderschalten mehrerer Mehrfachsteckdosen ist nicht erlaubt.
3. Schutzmaßnahmen durch Einsatz von Fehlerstrom-Schutzschaltern (RCD, FI).
4. Beachtung und Einhaltung der Gebrauchsanweisung von elektrischen Betriebsmitteln.
5. Sicherheitsrelevante und andere wichtige Einrichtungen werden von Kabelführungen freigehalten. (z.B. Flucht- und Rettungswege, Türen in Fluchtwegen, Notausgänge oder -ausstiege, Feuerlöscher, (Wand-)Hydranten, Schalttafeln und Notschalter, Auslösevorrichtungen für Sicherheitseinrichtungen und Klima- und Belüftungsanlagen).





VI. Lasten über Personen, Hängelasten

1. Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können. Eine der beiden Einrichtungen muss nicht brennbar ausgeführt sein. Kabelbinder sind keine geeignete Aufhängung.

VII. Sicherheit auf Bühnen, Szenenflächen und anderen Aufbauten

1. Böden und Aufbauten sind frei von Stolperstellen und Splintern sowie fugendicht ausgeführt.
2. Aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten sind gegen Auseinandergleiten gesichert.
3. Auf den Boden lose aufgelegte Flächen ragen nicht über den Rand dieses Bodens hinaus.
4. Teppiche oder andere Beläge können nicht verrutschen, keine Falten bilden und sich an den Rädern nicht aufrollen.
5. Teile der Veranstaltungsstätten und deren technischen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben, Tackern, Streichen, Tapezieren, Bekleben).

